

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidesee

## Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer, Meldepflichten
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

## Präambel

**Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zuarbeit vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in Verbindung mit den §§ 1,2,3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 07.10.2025 mit Beschluss Nr. 049/25 folgende Satzung beschlossen:**

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

## § 2 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse Hundes oder im Interesse dessen Haushaltsangehörigen in dem Haushalt aufgenommen hat. Halterin oder Halter können Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche den Hundehalterinnen oder Hundehaltern, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.

- (2) Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in der Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) den ersten Hund         | 30,00 Euro  |
| b) den zweiten Hund        | 45,00 Euro  |
| c) jeden weiteren Hund     | 90,00 Euro  |
| d) jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) zuletzt geändert am 24.06.2024 i.V. m. dem Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes am 05. März 2024 (GVBl.I/24, [\[Nr. 91\]](#), S.19) gelten danach:
- a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen
  - b) Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild und andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Sobald die Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt, wird dieser ab dem Folgemonat gemäß Absatz 1 Buchstabe d) besteuert. Bis zur Ausstellung eines Negativzeugnisses durch die zuständige Ordnungsbehörde unterliegt der Hund weiterhin der Besteuerung nach Absatz 1 Buchstabe d).

Erst ab dem Folgemonat nach Erhalt des Negativzeugnisses erfolgt die Besteuerung gemäß Absatz 1, Buchstaben a) bis c).

- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde überprüft die ihr gemeldeten Vorfälle sowie alle vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Zu diesem Zweck kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist der Halterin oder dem Halt zu zustellen.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Abs. 2 und 3 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Nachweis nach Abs. 2 Satz 2 erbracht werden kann.

#### **§ 4 Steuerbefreiung**

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die
- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegt, erforderlich sind,
  - b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - c) als Melde-, Sanitäts-, oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.  
Die Anerkennung eines Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragsstellende Vereinigung über

hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

## **§ 6 Allgemeine Bestimmung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises gegenüber der Gemeinde Heidesee darzulegen.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu stellen. Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Gemeinde Heidesee innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, indem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug einer Person aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Gemeinde/Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheid ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zum 01.07. des Folgejahres fällig.

## **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer, Meldepflichten**

- (1) Die Hundehalterinnen oder Hundehalter sind verpflichtet, gemäß § 2 Abs. 2 Hundehalterverordnung – HundehV, Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn die Hunde ihnen durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zugewachsen sind – nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b in 15754 Heidesee anzumelden. Mit der Anmeldung wird entsprechend der 10. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 19. März 2025 eine Anmeldegebühr von mindestens 15,00 € fällig.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Gefährliche Hunde sind bei der Gemeinde Heidesee entsprechend Abs. 1 gesondert anzumelden.

- (3) Die Gemeinde Heidesee gibt mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16.06.2004, GVBI. II S. 458 bleiben unberührt.

Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den beauftragten Personen der Gemeinde Heidesee die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt. Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist ein Nachweis der Anmeldung mit sich zuführen.

- (4) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem er abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die Halterin oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b in 15754 Heidesee abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Heidesee zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

- (1) Endet die Hundehaltung oder entfällt die Voraussetzung für eine gewährte Steuervergünstigung so ist dies der Gemeinde Heidesee innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die Hundehalterin oder der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise bzw. Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise bzw. Formulare wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 9 Abs. 1 2 oder 4 der Satzung nicht berührt.
- (3) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände und deren Stellvertretungen sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, über Hunde, die sich auf dem Grundstück befinden und deren Halterin bzw. Halter.  
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer als steuerpflichtig oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  3. entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, angelegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
  4. entgegen § 10 die von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise bzw. Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz BbgKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01.01.2024 (0223/23) außer Kraft.

Heidesee, den 08.10.2025  
(Ort, Datum der Ausfertigung)

Langner  
Bürgermeister